jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/30 85/01/0137

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1987

Index

L24003 Gemeindebedienstete Niederösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art116a;
GdVBG NÖ 1976 §18 idF 1600-2;
GdVBG NÖ 1976 §19 idF 1600-2;
GdVBG NÖ 1976 §20 idF 1600-2;

Rechtssatz

Sehen weder das Gesetz noch die Satzung anderes vor, so kann der Austritt einer einem Gemeindeverband zugehörigen Gemeinde aus dem Gemeindeverband, - sofern alle übrigen Voraussetzungen hiefür zutreffen - wirksam nur mit einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt, nicht aber mit Wirkung ex tunc erklärt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985010137.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at